

§ 298 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Tatsituation: Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen**

- Ⓟ beschränkte Ausschreibung erfasst?
- Ⓟ Konsequenz bei Fehlern im Ausschreibungsverfahren?

b) **rechtswidrige Absprache**

- Ⓟ vertikale Absprachen erfasst?

c) **Abgabe eines auf der Absprache beruhenden Angebots**

- Ⓟ Mittäterschaft von Nicht-Kartellmitgliedern (Sonderdelikt)?
- Ⓟ Mittäterschaft von Kartellmitgliedern, die kein Angebot abgeben?
- Ⓟ teleologische Reduktion, wenn zwingende Anforderungen nicht erfüllt?

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

Ausschreibung: Eine Ausschreibung ist ein Verfahren, mit dem Angebote einer Mehrzahl von Anbieterinnen und Anbietern für die Lieferung bestimmter Waren oder das Erbringen bestimmter Leistungen eingeholt werden.

Rechtswidrigkeit der Absprache: Rechtswidrig ist eine Absprache, wenn sie kartellrechtswidrig ist, also gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder gegen das europäische Wettbewerbsrecht verstößt.